

Satzung
über die 1. Änderung der Satzung über die Ent-
schädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 18. September 1992 folgende Satzung, geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2001, zuletzt geändert am 24.04.2017, beschlossen:

§ 1

1) Es erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes:

- | | |
|--|---------|
| a) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates
eine Pauschale von monatlich | € 51,00 |
| und für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen
und Ausschusssitzungen je Sitzung | € 30,00 |
| b) Für die der Gemeinderatssitzung und/ oder Ausschuss-
sitzung vorausgehende Sitzung der Wählervereinigung/
Fraktion des Gemeinderates erhalten die Teilnehmer
auf Nachweis die Entschädigung nach Buchstabe a)
in Höhe von | € 30,00 |
| c) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters
für jeden Kalendertag der Vertretung des haupt-
amtlichen Bürgermeisters | € 61,50 |
| d) Die ehrenamtlich tätigen Bürger für eine Tätigkeit,
ausgenommen der Tätigkeit nach a) und b) am Ort
und am gleichen Tag pro Stunde | € 7,70 |
| wobei eine angebrochene Stunde als volle
zu bewerten ist. | |
| e) Für Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungs-
bedürftigen Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 LVwVfG (Landesverwal-
tungsverfahrensgesetz) während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit
kann zusätzlich ein Ersatz in Höhe des 2-fachen nach §§ 1 Absatz 1a),
2. Halbsatz, Absatz 1b), Absatz 1c) und Absatz 1d) pro Sitzung gewährt
werden, soweit die Kosten nicht von anderer Seite erstattet werden. | |

- 2) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes nach Ziffer 1, Buchstabe d), wird der für die Dienstverrichtung erforderlichen Zeit noch je 1/2 Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet.

§ 2

Bei auswärtiger Tätigkeit wird neben den Entschädigungssätzen nach § 1 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen über die Reisekostenvergütung der Beamten, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt.

Für die Bemessung der Tage- und Übernachtungsgelder ist Stufe B des Reisekostengesetzes für Beamte und der dazu ergangenen Verordnungen und Erlasse maßgebend.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.